

Tabelle der Förderungen Burgenland

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen. Keine Landesförderung für Horte und Tageseltern	Amt der burgenländischen Landesregierung Abtlg. 2/Gemeinden und Schulen Tel.: 02682/600-2335 Hauptreferat Jugendbildung, Schul- und Kindergartenwesen Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Bei Eröffnung, jährliche Datenbekanntgabe und sofortige Anzeigen von Veränderungen an das zuständige Referat	50% der Personalkosten auf Basis 14-fachen des Monatsentgelts eines Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe I2b1, Entlohnungsstufe 14 bei gruppenführender Kindergärtnerin für je 25 bzw. 5 Kinder bei heilpädagogischem Kindergarten. 70% der Personalkosten für Kindergärtnerin einer Kinderkrippe je 15 Kinder (80%, wenn mindestens 3 Kinder in der Gruppe aufgenommen sind, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben. Weitere Regelungen (z.B. für eingruppige Einrichtungen bzw. nötige Restgruppenkinderzahlen für Gewährung eines weiteren Personalzuschusses) siehe §8 Burgenländisches	Solange Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Stichtag 15. Oktober des Vorjahres für Feststellung der Kinderzahl (bzw. bei Neueröffnung Tag der Inbetriebnahme). Auszahlung in zwei annähernd gleich großen Teilbeträgen am 1. April und 1. November	Bei privaten Einrichtungen: Festgestellter Bedarf, öffentliche Zugänglichkeit, keine Gewinnabsicht.

			Kindergartengesetz 1995 bzw. Kindertagesstättengesetz- novelle 2002		
Familienbonus	Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/600-2675 Antragsformulare liegen in Gemeinden auf oder über Internet http://www.burgenland.at/buergerservice/	Da der Bezug ab Antragstellung auch rückwirkend für 3 Monate gewährt werden kann , längstens bis 9 Monate vor Vollendung des 7. Lebensjahres oder der ersten Schulstufe.	66 € bis 217 € pro Monat, je nach gewichtetem Pro- Kopf-Einkommen von höchstens 660 € bis 568 € Gewichtungsfaktoren: AlleinerzieherIn: 1,2 1. Erwachsener: 1,0 2. Erwachsener: 0,8 Jedes unterhaltspflichtige Kind: 0,5 Familiennetto-einkommen wird durch den zusammengestellten Familiengewichtungs- faktor dividiert	Ab Antragstellung für Kinder vom vollendeten 2. bis vollendeten 7. Lebensjahr, längstens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und bis zur Vollendung der ersten Schulstufe.	Eine Zuerkennung des Familienbonus kann nur dann erfolgen, wenn das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist; die Förderungswerber und das/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Kind/er ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben; die Förderungswerber den Familienbonus mit dem amtlichen Formblatt beantragen und die erforderlichen Unterlagen anschließen; das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze (€660,-) nicht übersteigt.
Schulstarthilfe	Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie Tel.: 02682/600-2662 Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Antragsformulare liegen in Gemeinden auf oder über Internet http://www.burgenland.at/buergerservice	Bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres	100 €	Einmalig	Eine Zuerkennung der Schulstarthilfe kann nur dann erfolgen, wenn das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist. die Förderungswerber und

					das/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Kind/er ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. die Förderungswerber die Schulstarthilfe mit dem amtlichen Formblatt beantragen und den Einkommensnachweis anschließen.
Familienförderung bei Mehrlingsgeburten	Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie Tel.: 02682/600-2675 Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Antragsformulare liegen in Gemeinden auf oder über Internet http://www.burgenland.at/buergerservice	Sofort nach der Geburt bis längstens Vollendung des ersten Lebensjahres	Zwillingsgeburt: 700 € Für jedes weitere Mehrlingskind : 300 €	Einmalig	Eine Zuerkennung der Familienförderung bei Mehrlingsgeburten kann nur dann erfolgen, wenn die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder aus Mehrlingsgeburten die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen BZW. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, die Förderungswerber und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder aus Mehrlingsgeburten ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und die Förderungswerber die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten mit dem amtlichen Formblatt beantragen.
Hilfe in besonderen Lebenslagen	Zuständige Bezirkshauptmannschaft, Referat für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit, oder beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	Jederzeit	Nichtrückzahlbare Aushilfe	Einmalig	Für in finanzielle Not geratene Familien oder Einzelpersonen. Kein Rechtsanspruch

	(beim zuständigen politischen Referenten oder der Abt. 6 - SO) Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/600-2285 Formloser Antrag				
Wohnbeihilfe	Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 – Referat Wohnbauförderung Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel. 02682/600-2433 Antragsformulare liegen in Gemeinden auf oder über Internet www.bgld.gv.at abrufbar	Jederzeit	Keine Auszahlung, wenn errechnete Wohnbeihilfe (Maßgeblicher Wohnungsaufwand minus zumutbarer Wohnungsaufwand) unter € 10 monatlich beträgt. Der zumutbare Wohnungsaufwand reicht von €0,- bis €313,- und vermindert sich natürlich mit der steigenden Anzahl der im Haushalt lebenden Personen für die jeweiligen Einkommensgruppen.. Verminderung des zumutbaren Wohnungsaufwandes um 30 % bei Familien ab drei Kindern, bei einem behinderten Kind im Familienverband und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit.	Ein Jahr pro Antragstellung und so lange die Voraussetzungen gegeben sind	Unzumutbare Belastung durch den Wohnungsaufwand. Mit öffentlichen Mitteln - z.B. Förderung nach dem WFG 1954, WFG 1968, WFG 1984, WSG und BWFG 1991 - geförderte Eigentums- und Mietwohnungen. Haushaltseinkommen bis zum festgelegten Höchstekommen laut Tabelle zur Wohnbeihilfen-Verordnung 1991. Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses. Österreichische Staatsbürger bzw. den österreichischen Staatsbürgern Gleichgestellte. Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 70 m ² (leben im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wobei bei Behinderten die Altersgrenze nicht anzuwenden ist, so erhöht sich die Nutzfläche um 10 m ² pro Kind)